Landschaftsplan Sonsbeck/ Xanten

Endgültige Planfassung

Festsetzungskarte Teil 1:
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
(§§ 20-23 LG)

Naturschutzgebiet (§ 20 LG)

N1 Lfd. Nr. der Naturschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG)

L1 Lfd. Nr. der Landschaftsschutzgebiete

ND Naturdenkmal (§ 22 LG)

1 Lfd. Nr. der Naturdenkmäler

Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen in einzelnen Naturschutzgebieten

Vegetationskundlich bedeutsame Flächen
Für die so gekennzeichneten Flächen gelten die Verbote Nr. 5, Nr. 11 und Nr. 16 ohne Ausnahmen (siehe Textband Kap. 2.5.1) sowie das Verbot Nr. 21 (siehe Textband Kap. 2.3.2).

Flächen mit der Zulässigkeit des Eislaufens
Für die so gekennzeichnete Fläche gilt die Unberührtheit von Verbot Nr. 27 (siehe Textband Kap. 2.3.2).

Bedeutsame Waldflächen
Für die so gekennzeichneten Flächen gilt die Forstliche Festsetzung Nr. 4.2.1 (siehe Textband Kap. 4.2).

Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen in einzelnen Landschaftsschutzgebieten

Niederungsbereiche/ Bachtäler mit einer hohen Bedeutung der Grünlandflächen
Für die so gekennzeichneten Bereiche gilt für Dauergrünland das Verbot Nr. 15 (siehe Textband Kap. 2.4.2).

Stadt- bzw. Gemeindegrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Hinweis:
Eine nachrichtliche Übernahme der nach § 62 LG NW geschützten Biotope wird im Rahmen eines späteren Änderungsverfahrens erfolgen.

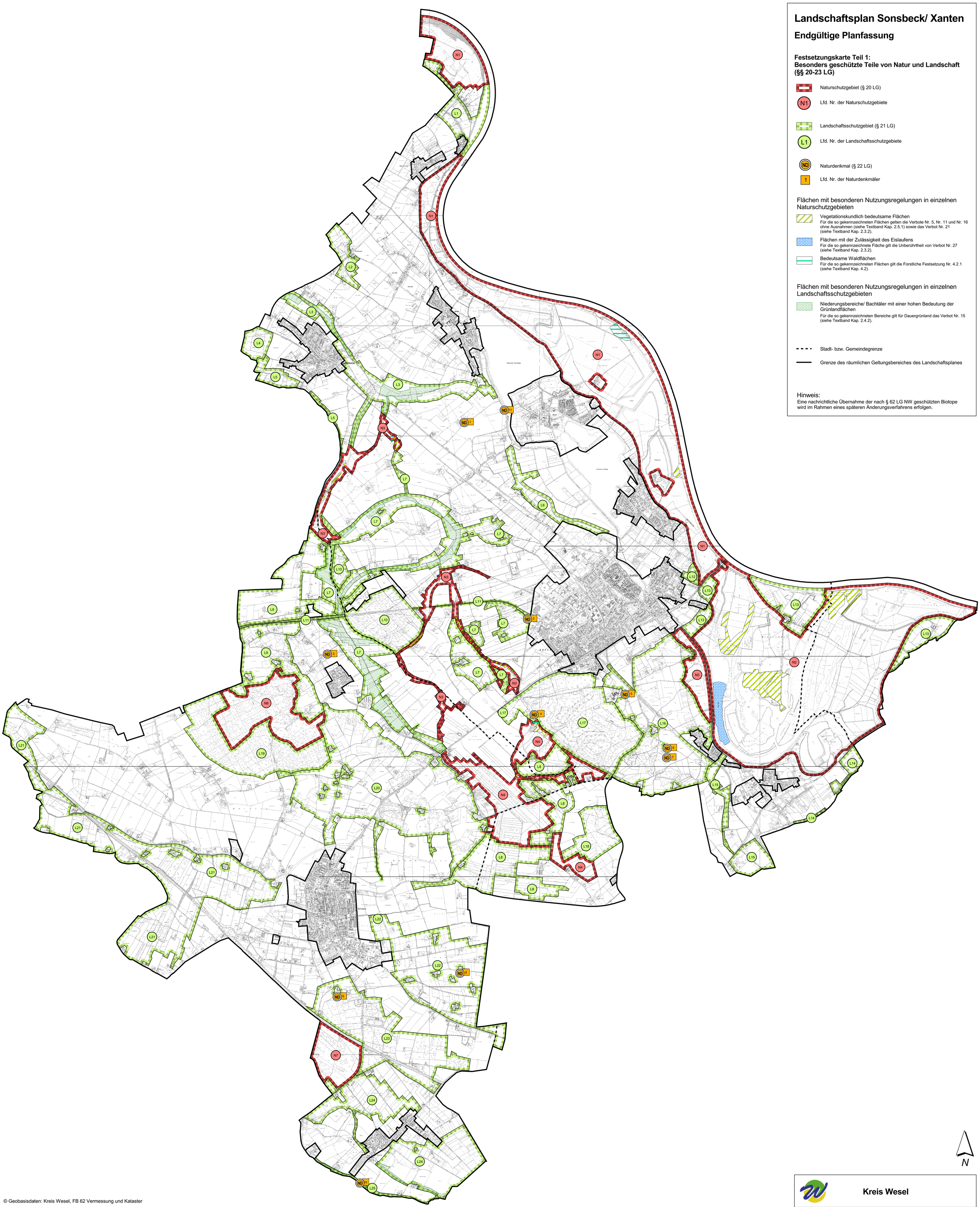

© Geobasisdaten: Kreis Wesel, FB 62 Vermessung und Kataster

LANDSCHAFTSPLAN RAUM SONSBECK/ XANTEN des KREISES WESEL

Festsetzungskarte Teil 1

Nach §§ 16-31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568).

Hergestellt im Auftrag des Kreises Wesel durch die GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Koblenz

Maßstab 1: 20 000

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.
Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.
Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 des Landschaftsgesetzes sind insoweit nicht zulässig.
Dieser vorgenannte Satz gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.
Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart werden, die zum baulichen Innenbereich im Sinne des Bauplanungsrecht gehören, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich zum baulichen Innenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts gehören, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte ,
der Festsetzungskarte (bestehend aus zwei Teilen: Karte 1 - Schutzgebiete und -objekte sowie Karte 2 - Maßnahmen/ Maßnahmenräume, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsband.

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 28.06.2001 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) beschlossen und diesen Beschluss am 23.07.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Wesel, den 11.05.2004

Die Landrätin
Siegel gez. Amend-Glantschnig

Nach einer informellen Beteiligung vom Herbst 2001 bis zum Frühjahr 2002 hat in der Zeit vom 12.09.2002 bis 15.11.2002 die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG sowie nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.10.2002 in der Zeit vom 28.10.2002 bis 29.11.2002 einschließlich die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 27 b LG stattgefunden.

Wesel, den 11.05.2004

Die Landrätin
Siegel gez. Amend-Glantschnig

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 25.03.2004 diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NW als Satzung beschlossen.

Wesel, den 11.05.2004

Die Landrätin
Siegel gez. Amend-Glantschnig

Der Kreistag des Kreises Wesel ist am 16.12.2004 den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.08.2004, modifiziert mit Widerspruchsbescheid vom 12.11.2004, AZ 51.2.02.02.25, enthaltenen Auflagen beigetreten.

Wesel, den 30.12.2004

Der Landrat
Siegel gez. Dr. Müller

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:

Koblenz, den 02.02.2004

GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
i.V. gez. Seipp

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 10.07.2003 den Entwurf dieses Landschaftsplanes gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Abs. 1 LG beschlossen.
Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 17.07.2003 in der Zeit vom 15.09.2003 bis 17.10.2003 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Wesel, den 11.05.2004

Die Landrätin
Siegel gez. Amend-Glantschnig

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG mit Verfügung vom 17.08.2004, modifiziert mit Widerspruchsbescheid vom 12.11.2004, AZ 51.2.02.02.25, mit Auflagen genehmigt worden.

Düsseldorf, den 17.08.2004

Die Bezirksregierung
Siegel i.A. gez. Hansmann

Die mit Auflagen erteilte Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes sind gemäß § 28 a LG am 27.12.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Wesel, den 30.12.2004

Der Landrat
Siegel gez. Dr. Müller

Kreis Wesel

Landschaftsplan Sonsbeck/ Xanten

Festsetzungskarte Teil 1:
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Maßstab: 1 : 20.000
200 0 200 400 Meter

Projektleitung:	Bearbeitung:	Zeichnung:	geprüft:	Projekt-Nr.:
Se	Ca/ Hai	Wß	Se	111 03862 46

GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Emil-Schüller-Straße 8, 56068 Koblenz, Telefon 0261/30439-0
Fax 3043922, e-mail gfl-koblenz@gfl-gmbh.de